

# Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt  
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N<sup>o</sup> 24. Neuenbürg, Samstag den 23. März 1850.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährlich hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonirt man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

## Amtliches.

Forstamt Neuenbürg. Oberamt Neuenbürg.

### Einschärfung der bestehenden Vorschriften in Betreff der Holz-Auszeichnung in Körperschafts- und Privat-Waldungen.

Nach der Forst-Ordnung vom Jahr 1614 Pag. 45 und einem General-Rescript vom 18. April 1739 (Real-Index der Forstordnung von 1748 Seite 73 und 421) sowie der Förster-Dienstinstruktion vom Jahr 1822 S. 6 gehört die Holzauszeichnung in Körperschafts- und Privatwaldungen zu den Dienstobliegenheiten der K. Revierförster, und haben sich hiernach Communen und Privaten in ihren Waldungen des Holzauszeichnens durch die Förster in der Ordnung zu bequemen; auch ist durch die Forstordnung auf die Fällung ungezeichneten Holzes von Seiten der Waldeigenthümer eine Strafe von ein Pfund Heller (à 1 fl.) für jeden Stamm gesetzt.

Unachtet diese Vorschriften bis jetzt im Weg der Gesetzgebung weder abgeändert, noch aufgehoben wurden, haben sich nach erhaltenen amtlichen Anzeigen in neuerer Zeit da und dort einzelne Waldbesitzer begeben lassen, ohne vorgängige Auszeichnung durch den betreffenden Revierförster oder auch nur eine Anzeige bei demselben eigenmächtigerweise Holz in ihren Waldungen zu fällen.

Man sieht sich daher in Folge höherer Weisung veranlaßt, die Ortsvorsteher zur eigenen Nachsicht sowohl, als Behufs der alsbaldigen öffentlichen Bekanntmachung in ihren Gemeinden auf die allegirten gesetzlichen Vorschriften und die nachtheiligen Folgen einer etwaigen Uebertretung derselben hiermit aufmerksam zu machen, mit dem Anfügen, daß die königl. Revierförster die jährlichen Holzfällungs-Anträge für Körperschafts- und Privatwaldungen dem Forstamt je auf den 1. September jeden Jahrs zu Einholung der erforderlichen höhern Genehmigung zu übergeben haben, daß also hierauf Bezug habende Wünsche und Anträge der Waldbesizer

je rechtzeitig vor Ablauf obigen Termins durch die Ortsvorsteher an die Revierförster gelangen zu lassen seyen, welsch letztere sodann nach erfolgter höherer Genehmigung jener jährlichen Nutzungspläne bald möglich mittelst Ausschreibens an die Ortsvorsteher einen Termin zu Vornahme der Schlagstellung oder Holzauszeichnung bestimmen werden.

Neuenbürg, den 14. März 1850.

K. Forstamt.

Dietlen.

K. Oberamt.

Baur.

## Neuenbürg.

Das K. Ministerium des Innern hat nicht nur schon Klagen über die bei Strafuntersuchungen nicht selten vorkommenden Verschleppungen vernommen, sondern auch selbst solche Wahrnehmungen zu machen Gelegenheit gehabt.

Dasselbe hat sich dadurch, in Erwägung, daß diese Verschleppungen von Strafsachen der Natur der Sache nach und wie die Erfahrung lehrt, auf den Rechtszustand und die Sittlichkeit den nachtheiligsten Einfluß üben, und daß es deshalb zumal in bewegter Zeit, wie die gegenwärtige, doppelte Pflicht der Behörden ist, durch entsprechende Verwaltung der ihnen anvertrauten Strafjustiz kräftig zur Befestigung des Ansehens der Gesetze und des Vertrauens zu der öffentlichen Gewalt mitzuwirken, veranlaßt gesehen, die Oberämter anzuweisen, den Gemeindebehörden einzuschärfen, daß sie die bei ihnen anfallenden Strafuntersuchungen rechtzeitig eröffnen, in der kürzesten Zeit vollenden und die gefällten Straferkenntnisse, sobald sie rechtskräftig geworden sind, und auch durch Betretung des Gnadenwegs von Seiten der Verurtheilten nach den bestehenden Vorschriften kein Aufschub mehr begründet ist, ohne Verzug zum Vollzug bringen.

Den Gemeindebehörden wird dieß mit dem Anfügen eröffnet, daß das Oberamt die Thätigkeit der Gemeindebehörden in Strafsachen bei jeder Gelegenheit überwachen wird.

Den 16. März 1850.

K. Oberamt. Baur.

**N e u e n b ü r g.**

Das K. Kriegs-Ministerium hat mittelst Note vom 28. v. — 4. d. Mts. in Folge des Gesetzes vom 17. August v. J., die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände betreffend, an das K. Ministerium des Innern den Antrag gestellt, die bürgerlichen Behörden anzuweisen, die Vorladungen an Militärpersonen, welche zum Dienststande gehören, wenn nicht besonders dringende Gründe zu einer unmittelbaren Vorladung vorliegen, mittelbar durch Requisition der vorgesetzten Commando-Behörde zu bewerkstelligen, indem unmittelbare Ladungen, wie es schon einigemal geschehen, mit den militärischen Einrichtungen nicht vereinbar seyen, vielmehr störend in den militärischen Dienst eingreifen und die militärischen Vorgesetzten ohnediß ein Interesse dabei haben, von allen Verhandlungen der Civilbehörden, wobei ihre Untergebenen als Theilhaber zu erscheinen haben, Kenntniß zu erhalten.

Da das K. Ministerium des Innern mit diesem Antrag, welcher in den Verhältnissen der zum Dienststande gehörigen Militärpersonen vollkommen gegründet erscheint, einverstanden ist, so werden die Ortsbehörden zur Nachachtung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Den 16. März 1850.

K. Oberamt.  
Baur.

**N e u e n b ü r g.**

Nachstehender Erlaß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den gemeinschaftlichen Aemtern, Stiftungs- und Gemeindebehörden zur Beherzigung empfohlen.

Den 19. März 1850.

K. gem. Oberamt.  
Baur. M. Eisenbach.

An die  
sämmlichen gemeinschaftlichen  
Oberämter  
und

Bezirks-Wohlthätigkeits-Vereine.

Aus den Berichten der gemeinschaftlichen Oberämter über die Zahl der aufs Jahr 1850 für die betreffenden Bezirke bestellten Exemplare der „Blätter für das Armenwesen“ haben wir, mit weniger Ausnahme, eine abermalige Verminderung der Leserzahl ersehen und zwar in dem Grade, daß in viele Bezirke nur noch einige wenige Exemplare gelangen und somit selbst die gemeinschaftlichen Aemter, zu deren nächsten Obliegenheiten doch die Armenfürsorge gehört und in deren nächstem Interesse es liegt, sich in der wichtigen Zeitfrage auf dem Laufenden zu erhalten, nur in der Minderzahl das Blatt berühren, zu dessen Anschaffung auf Rechnung der betreffenden Stiftungskassen doch das K. Ministerium des Innern die Ermächtigung erteilt hat.

Je mehr wir durch Gründung des Blattes eine engere Verbindung zwischen der Central-

leitung und den einzelnen mit der Armenpflege betrauten Behörden, sowie der Letzteren unter sich, hervorzurufen, je mehr wir durch dessen allgemeine Verbreitung eine einheitliche Behandlung des Armenwesens nach bestimmten Grundsätzen zu bewirken, und je mehr wir daher der Sache selbst durch das Unternehmen zu nützen hoffen, mit um so größerem Bedauern muß uns das obige Ergebnis erfüllen, besonders da wir einen innern Grund in dem Wesen und der Richtung des Blattes nicht finden können, diesem vielmehr von den verschiedensten Seiten, namentlich auch aus dem näheren und entfernteren Auslande bisher freundliche Aufnahme und volle Anerkennung seiner Bestrebungen und Leistungen zu Theil geworden ist.

Wird zugleich in Betracht gezogen, daß durch das Blatt ganz besonders auch die der speciellen Pflege der gemeinschaftlichen Aemter empfohlenen Kleinkinderschulen, Industrieschulen, Beschäftigungsanstalten, Spar- und Leihkassen, Anstalten zu Abwehr des Bettels &c. besprochen und die diesfälligen Erfahrungen und Fortschritte der Neuzeit geprüft und die erprobieren zur Beachtung empfohlen werden, so sollte hierin für die benannten Behörden um so mehr eine Aufforderung liegen, von den Blättern Kenntniß zu nehmen, als sie zu den obigen Anstalten und Zwecken in der Regel Beiträge von uns in Anspruch nehmen und nach Maßgabe der Umstände und des Bedürfnisses auch empfangen, es aber bei deren Bemessung immerhin sehr von Werth für uns ist, darin, daß der betreffenden Behörde die Blätter für das Armenwesen nicht fremd sind, eine weitere Bürgschaft entsprechender Verwendung dieser Beiträge im Sinne der Verwilligung zu besitzen.

Ebenso wie dem Blatte eine durchgreifendere Verbreitung dringend zu wünschen ist, wenn es seine Aufgabe in entsprechender Weise lösen soll, so ist nicht minder regere Unterstützung desselben mit zweckentsprechenden Beiträgen aus den verschiedenen Landesheilen eine Bedingung seiner fruchtbringenden Wirksamkeit. Hierzu sind wieder die Behörden, denen die Pflege des Armenwesens obliegt, besonders berufen; sie stehen dem Volksleben so nahe, und Mittheilung ihrer Vorschläge, Erfahrungen und Leistungen für das Volkswohl, das ja unsere Blätter anstreben, wären nicht nur im Allgemeinen von großem Werthe, sondern sie würden auch nicht verfehlen, einen anregenden und der Sache förderlichen Austausch der verschiedenen Armenbehörden unter sich und daher ein innigeres Zusammenwirken für den gemeinsamen Zweck hervorzurufen, was wir ja schon bei Gründung des Blattes mit als eine seiner Hauptaufgaben ausgehoben haben.

Noch haben wir zu erwähnen, daß wir den „Blättern für das Armenwesen“ schon im vorigen Jahre einen erweiterten Wirkungskreis zum Vortheile aller öffentlichen und



Privat-Wohlthätigkeits-Vereine dadurch gegeben haben, daß die sämtlichen Bitten, Gesuche, Dankfagungen zc., welche der Wohlthätigkeitspflege angehören und von Behörden, Stiftungen, Korporationen, Vereinen, Anstalten veröffentlicht werden wollen, in diesen Blättern unentgeltlich aufgenommen werden. Aber auch von dieser, den betreffenden Einsender jeden mit solchen Inseraten sonst verbundenen pekuniären Aufwands enthebenden Gelegenheit ist bis jetzt nicht derjenige allgemeinere Gebrauch gemacht worden, der sich von einem so entgegenkommenden Anerbieten hätte erwarten lassen.

Zu der Uebersetzung, daß es sich bei Herausgabe der „Blätter für das Armenwesen“ um Befriedigung eines dringenden, auch von den betreffenden Armenbehörden und Armenfreunden längst gefühlten Bedürfnisses, mithin um ein sehr nützlichcs Unternehmen handle, haben wir bisher die bei dem niedrigen Verkaufspreise des Blatts dafür erforderlichen Opfer gerne gebracht, so wie wir auch gleich von Anfang an unsere Geneigtheit ausgesprochen haben, einen bei gesteigerter Abonnentenzahl sich später vielleicht ergebenden Ueberschuß lediglich wieder für Wohlthätigkeitszwecke zu verwenden. Vor Allem aber thut, wie gesagt, Noth, daß ebenso durch allgemeine Verbreitung, wie durch vielseitige Beiträge, dem Blatte diejenige Geltung als allgemeines Organ für das Armenwesen und diejenige Unterstützung zu Theil wird, ohne welche es seiner seiner gemeinnützigen Aufgaben für die Dauer genügen kann. Nur in dieser Voraussetzung sind wir zu ferneren Opfern für das Blatt bereit; wir würden solche aber für künftige nicht mehr bringen können und zu unserm großen Bedauern zu Aufhebung des Blatts uns bestimmt finden, wenn wir durch fortdauernde Theilnahmslosigkeit die wohlthätigen Absichten, welche seine Gründung veranlaßten, auch fernerhin vereitelt sehen müßten.

Indem wir den gemeinschaftlichen Oberämtern empfehlen, den gegenwärtigen Erlaß zur Kenntniß der betreffenden Bezirks-Wohlthätigkeitsvereine, gemeinschaftlichen Aemter, Stiftungsbehörden zc. zu bringen, rechnen wir darauf, daß sie überhaupt ihre Stellung und ihren Einfluß dazu benutzen werden, nach obigen Beziehungen für das Blatt zu wirken.

Stuttgart, den 7. März 1850.

Centralleitung  
des Wohlthätigkeits-Vereins.  
S e k e n d o r f.

N e u e n b ü r g.

### An die Gemeinderäthe.

Die durch das Gesetz vom 18. Juni 1849 Art. 1 vorgeschriebene Einverleibung der bisher nicht im dinglichen Amts- und Gemeinde-Verband gestandenen Theile des Staatsgebiets in die Gemeinden wird nun vollzogen werden.

Aus den dem Oberamt zugekommenen Uebersichten geht hervor, daß sich innerhalb des

Oberamtsbezirks außer den Besitzungen des Staats an Gütern, Gebäuden, Gewerben, den Real-Rechten und Grundgefällen keine weitere exempte Besitzungen befinden, und daß dieselben nirgends eine eigene Markung bilden, sondern der Markung bestimmter Gemeinden oder Theilgemeinden bereits angehören, auch in den Primärkatastern und Flurkarten dieser Gemeinden als einen Theil der Markung bildend aufgenommen sind.

Das die Einverleibung dieser Besitzungen in den Gemeindeverband lediglich bedingende Merkmal der Markungsangehörigkeit könnte somit schon durch die vorgelegten Uebersichten als anerkannt betrachtet werden.

Um jedoch künftigen Streitigkeiten und möglichen Abänderungen der einmal verfügten Einverleibungen vorzubeugen, sind von dem Eigenthümer sowohl, als von dem Gemeinderath der Markungsgemeinde ausdrückliche Beurkundungen nöthig,

daß die einzuverleibenden Realitäten innerhalb der Gemeinde-Markung liegen und von andern unzweifelhaft zur Gemeinde-Markung gehörigen Realitäten umschlossen sind,

oder bei solchen Besitzungen, welche von der Markung einer Gemeinde nicht förmlich umschlossen sind, sondern neben oder außerhalb derselben liegen, sowie überhaupt bei allen größeren Flächen von eremt gewesenen Waldungen, Weiden zc. welche an eine fremde Markung angrenzen,

sind sämtliche an dieselben angrenzenden Gemeinden, beziehungsweise Theil-Gemeinden über Anerkennung des behaupteten Markungs-Verhältnisses zu hören.

Von den die Staatsbesitzungen vertretenden Finanzstellen werden die Erklärungen speziell einverlangt werden, die Gemeinderäthe des Bezirks aber werden hiemit beauftragt, binnen 15 Tagen

1) in den ihnen zu diesem Behuf zugesendeten Uebersichten der bisher eremten Güter und Gebäude noch zu bemerken, a) welche derselben innerhalb der Gemeindemarkung liegen und von andern unzweifelhaft zur Gemeinde-markung gehörigen Realitäten umschlossen sind, und b) welche derselben so liegen, daß sie an fremde Markungen angrenzen, wobei diese benannt werden müssen;

2) darüber Erklärungen einzusenden, ob die Gemeinden auch die Einverleibung der unter lit. b) erwähnten Besitzungen für sich beanspruchen oder welchen benachbarten Gemeinden dieselben mit Rücksicht auf §. 5 lit. c d e g und §. 6 der Instruktion vom 8. Sept. 1849 ganz oder theilweise einzuverleiben seyn möchte, und

3) ob die Gemeinden Ansprüche auf Einverleibung solcher an ihre Markung angrenzenden Besitzungen benachbarter Gemeinden zu machen haben.

Den 21. März 1850.

K. Oberamt. Baur.

Forstamt Wildberg.  
Revier Schönbronn.

**Holz-Verkauf.**

Am Samstag dem 30. d. Mts.

werden unter den bekannten Bedingungen in dem Schlag Großbuhler 100 Stämme größtentheils starkes Floßholz, mit 5,752 C', 58 Stücke Säglöße, 81½ Kftr. tannene Scheiter, 7½ Kftr. ditto Prügel, 2½ Kftr. Reispriegel und und 4,825 Stücke ditto Wellen, so wie ungefähr 150 Büschel Abfall-Reißig zum Verkauf gebracht werden.

Die Zusammenkunft ist Morgens 8½ Uhr im Schlag, wo auch der Verkauf, wenn nicht ganz ungünstige Witterung dessen Vornahme in dem Ort Schönbronn nothwendig macht, statt findet.

Die Ortsvorsteher wollen für gehörige und rechtzeitige Bekanntmachung dieses Verkaufs Sorge tragen.

Wildberg den 19. März 1850.

K. Forstamt.  
G u n z e r t.

**Waldbrennack.**

Zufolge gemeinderäthlichen Beschlusses sollen folgende Gegenstände am

Osternmontag den 1. April d. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

im Exekutionswege auf dem hiesigen Rathhause verkauft werden, und zwar:

6 Kühe,

2 Geisen,

2 Rinder,

2 Schweine und

ungefähr 30 bis 40 Centner Heu;

und werden die Liebhaber auf obenbestimmte Zeit hiemit eingeladen.

Den 22. März 1850.

Im Auftrag des Gemeinderaths:  
Schultheiß K e t t.

**Landwirthschaftliches.**

**Plenar-Versammlung  
des landwirthschaftlichen  
Bezirks-Vereins**

Dienstag den 26. d. Mts.

Nachmittags 2 Uhr

im Gasthof zur Post in Neuenbürg.

Den 19. März 1850.

Der Vorstand.

Unter Beziehung auf Obiges ladet die unterzeichnete Stelle die H. H. Ortsvorsteher zur Theilnahme an der Versammlung um so dringender ein, als davon der Fortbestand des Vereins und damit auch aller von Seiten des Staats

zu Förderung landwirthschaftlicher Verbesserungen ausgesetzten materiellen Unterstützungen für den hiesigen Bezirk abhängt.

K. Oberamt.  
Baur.

**Privatnachrichten.**

Neuenbürg.

Zur Uebernahme von Leinwand, Faden und Garn für die allgemein als vorzüglich anerkannte

**Blaubeurer Bleiche**

empfiehlt sich der Unterzeichnete um so mehr mit Vertrauen, da namentlich auf die Erhaltung der Waare besonders gesehen wird und durch neuerdings in Ausführung gebrachte Verbesserungen in der Bleich-Einrichtung eine frühere Ablieferung als bisher möglich gemacht ist.

Der Bleich- und Mangerlohn ist 3 Kreuzer pr. Elle von glatter, flächener oder hänsener Leinwand und von gemodelter Waare bis zur Breite von 6 Vierteln ohne weitere Unkosten, indem der Transport hin und her frei ist.

Den 20. März 1850.

Carl Luz.

Neuenbürg.

**Bleichen-Empfehlung.**

Die Versendung jeder Art von Bleichwaaren zu der Königl. Bleiche in Urach, wie auch zu den Bleichen in Pforzheim und Langensteinbach übernimmt — in Folge Auftrags — der Unterzeichnete und bemerkt, daß die Bleichgegenstände von allen Unkosten, als Fracht zc. frei sind. Bei den letzteren Bleichen wird zu 2½ fr. oder 3 fr. pr. Elle gebleicht.

Ernst Martin.

Neuenbürg.

Auf bevorstehende Ostern empfiehlt zu Ostereiern seine Wilderbögen; und Stockfisch und übrigen Artikel

Chr. Aug. Bohnenberger,  
Kaufmann.

Pforzheim.

**Erbfen und Reis.**

Es sind sehr gute neue Erbsen à 45 fr. per Sester und guter Reis à 6 fr. per Pfund zu kaufen bei

S. Hochstädter in Pforzheim.

Schömburg.

**Heu und Dehmd feil.**

Ich habe ungefähr 100 Centner Heu und Dehmd zu verkaufen.

Schultheiß Reuther.

**Briefkasten.**

Der übersendete Art. den „Enzschweiterfloß“ betr. mußte wegen Mangel an Raum heute zurückgestellt werden.